



BKK Dachverband e.V.

Mauerstraße 85
10117 Berlin

TEL (030) 2700406-200

FAX (030) 2700406-222

politik@bkk-dv.de

www.bkk-dachverband.de

Stellungnahme des BKK Dachverbandes e.V.

vom 04. Juni 2019

zum

Arbeitsentwurf des Gesetzes zur Novellierung der
vermögensrechtlichen Vorschriften des SGB IV und
anderer Gesetze vom 29. April 2019

Inhalt

I.	Vorbemerkung	3
II.	Kommentierung im Detail.....	3
1)	B. Lösung.....	3
2)	Zweiter Titel Beiträge. Vierter Titel Vermögen.....	3
	§ 80 SGB IV – Verwaltung der Mittel	3
	§ 82a SGB IV (neu) – Verwaltungsvermögen	3
	§ 83 SGB IV – Anlage der Mittel	4
	§ 85 SGB IV – Genehmigungs- und anzeigepflichtige Vermögensanlagen	4

Stellungnahme des BKK Dachverbandes zum Arbeitsentwurf des Gesetzes zur Novellierung der vermögensrechtlichen Vorschriften des SGB IV und anderer Gesetze vom 29. April 2019

I. Vorbemerkung

Das BKK System begrüßt die Anpassung der vermögensrechtlichen Vorschriften des SGB IV, die für alle Zweige der Sozialversicherung gelten. Zum Arbeitsentwurf ergeben sich aus unserer Sicht folgende Änderungsvorschläge.

II. Kommentierung im Detail

1) B. Lösung

(vgl. auch Arbeitsentwurf Fußnote 1):

Eine Darlehensaufnahme zur Finanzierung von Immobilien über die Eigeneinrichtung nach § 140 SGB V hinaus ist aus Sicht des BKK Systems nachvollziehbar.

2) Zweiter Titel Beiträge. Vierter Titel Vermögen

§ 80 SGB IV – Verwaltung der Mittel

- Zu § 80 Absatz 3 SGB IV (neu):

Die Versicherungsträger sind aufgefordert, ein qualifiziertes Anlage- und Risikomanagement durchzuführen. Unter Berücksichtigung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) und des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) sollte aus unserer Sicht eine Konkretisierung dessen erfolgen.

§ 82a SGB IV (neu) – Verwaltungsvermögen

Durch die Einführung bzw. Aufnahme der Definition des Verwaltungsvermögens mittels § 82a SGB IV für alle Sozialversicherungszweige ist eine Streichung des § 263 SGB V möglich, da unseres Erachtens die schon bisher gültigen Inhalte des § 263 SGB V in den neuen § 82a SGB IV übernommen werden. Auch das Deckungskapital gehört nach § 263 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB V bereits zum jetzigen Zeitpunkt zum Verwaltungsvermögen.

- Zu § 82a Satz 2 Nummer 4 SGB IV:

Kritisch zu hinterfragen ist jedoch die Formulierung des § 82a Satz 2 Nummer 4 SGB IV. Hierzu wünschen wir uns eine Konkretisierung bzw. Klarstellung.

Stellungnahme des BKK Dachverbandes zum Arbeitsentwurf des Gesetzes zur Novellierung der vermögensrechtlichen Vorschriften des SGB IV und anderer Gesetze vom 29. April 2019

§ 83 SGB IV – Anlage der Mittel

- Zu § 83 Absatz 1 Nummer 2 SGB IV (vgl. auch Arbeitsentwurf Fußnote 3):

Die Alternative „*Sicherungseinrichtung*“ kann, wie unter § 83 Absatz 1 Nummer 2 SGB IV erwähnt, aufgrund der neuen Voraussetzung „geeignetes Kreditinstitut“ gestrichen werden.

- Zu § 83 Absatz 1 Nummer 2 und 4 SGB IV:

§ 83 Absatz 1 Nummer 2 und 4 SGB IV ist folgendermaßen begründet: „*Die Kreditinstitute müssen im Einzelfall schriftlich bestätigen, dass sie die an ihrem Sitz geltenden Vorschriften über Eigenkapital und Liquidität einhalten. Diese Erklärung ist in regelmäßigen Abständen (längstens ein Jahr) einzuholen.*“ Dies impliziert unserer Ansicht nach einen erhöhten Aufwand für die Krankenkassen. Die Werthaltigkeit der von den Kreditinstituten abzugebenden Erklärung ist zudem in Frage zu stellen.

- Zu § 83 Absatz 1 Nummer 5 SGB IV:

Laut der Begründung des Entwurfes soll § 83 Absatz 1 Nummer 5 SGB IV entsprechend an das geänderte Kapitalmarktrecht angepasst werden. Die Ausgestaltung der hier genannten zulässigen Anlageform nach § 1 Absatz 10 KAGB (Kapitalanlagegesetzbuch) soll unter Berücksichtigung der Risiken mittels eines qualifizierten Anlage- und Risikomanagements eigenverantwortlich vom Versicherungsträger bewertet werden. In diesem Zusammenhang weist das BKK System auf eine Klarstellung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hin.

- Zu § 83 Absatz 3 SGB IV (vgl. auch Arbeitsentwurf Fußnote 6):

Die Regelung nach § 83 Absatz 3 SGB IV („*Anlagen für soziale Zwecke sollen mir Vorrang berücksichtigt werden*“) kann aus unserer Sicht gestrichen werden, um Anlagen unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeits- bzw. ESG-Kriterien zu ermöglichen.

§ 85 SGB IV – Genehmigungs- und anzeigepflichtige Vermögensanlagen

- Zu § 85 Absatz 2 Satz 1 SGB IV (vgl. auch Arbeitsentwurf Fußnote 7):

Die in diesem Zusammenhang diskutierte feste, einheitliche Genehmigungsfreigrenze i. H. v. einer Million Euro ist unserer Sicht nicht nachvollziehbar. Dies betrifft sowohl die Darlehensinanspruchnahme als auch die Darlehensgewährung. Gerade vor dem Hintergrund der vermögensrechtlichen Änderungen ab dem 01. Januar 2020 sollten die bestehenden Regelungen beibehalten werden.